

deren Kontrollen – er nimmt an, dass die App virenfrei ist, dass mit ihrer Nutzung keine Urheberrechte verletzt werden und der Jugendschutz nicht unerwartet unterlaufen wird. Andererseits sehen die Betreiber der Marktplätze aber die Anbieter der Apps in der Pflicht, sich an die gesetzlichen Regelungen und Einschränkungen zu halten. Wie diese negativen Zuständigkeitskonflikte aufzulösen sind, diskutiert *Baumgartner*. Ein längeres Kapitel widmet er dem Datenschutzrecht, einem Thema von erheblicher Sprengkraft, denn manche kostenlosen Apps sind darauf angelegt, aus den in Smartphones gespeicherten Daten Benutzerprofile abzuleiten, die sich in der Werbung und für andere Zwecke verwerten lassen, dies als Entschädigung für die kostenlose Abgabe der App. (An dieser Stelle mag der Hinweis angebracht sein, dass Nutzer einer bestimmten App oft wissen und wollen, dass personenbezogene Angaben – beispielsweise ihre aktuellen Standortdaten – ausgewertet werden, um ihnen Informationen zur Umgebung, zu ihrer Aktivität etc. zu vermitteln.)

Nur drei Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen ist die hier besprochene zweite Auflage von «Apps und Recht» nötig geworden, und auch sie wird nicht allzu lange als Referenzwerk in einem Bereich Bestand haben, der sich durch eine sehr dynamische Entwicklung auszeichnet: Mit neuen Funktionen werden die Anbieter aufwarten und auch die Rechtsabteilungen von Apple und Google bleiben nicht müßig, sondern sehen sich ständig veranlasst, ihre Regelwerke zu aktualisieren. Das Buch von *Baumgartner* und *Ewald* wird eine sehr empfehlenswerte Informationsquelle namentlich für App-Anbieter bleiben, dies nicht zuletzt dank ihrer Beschränkung auf das in der Praxis Wesentliche und ihren sehr leserfreundlichen, verständlichen Stil. Das Buch ist seinen Preis auf jeden Fall wert.

Dr. *Manfred Hunziker*, Zürich

**Haug, Volker M.: Grundwissen Internetrecht – mit Schaubildern und Fallbeispielen.** 3. A., Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2016, XX + 401 S., ISBN 978-3-17-029053-2, € 36.–/CHF (fPr) 45.50

Das Buch von Prof. *Volker M. Haug*, Universität Stuttgart, «richtet sich an alle, die sich über das Internetrecht einen Überblick verschaffen wollen» (Klappentext). Elementare Rechtskenntnisse und einige Bekanntheit mit Begriffen des Internet sollte indessen mitbringen, wer sich mit der im Buch behandelten Materie auseinander setzen oder aus dem Buch bestimmte Informationen holen möchte, aber wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist gut bedient, sowohl, um sich in ein bestimmtes Teilgebiet einzuarbeiten, als auch, um mit

Hilfe des ausführlichen Stichwortverzeichnisses eine Auskunft nachzuschlagen. Namentlich jene Leser, die aus der Internet-Welt kommen, werden überraschenderweise feststellen können, dass sich rechtliche Zusammenhänge auch in allgemein verständlicher Sprache erklären lassen.

*Haug* gliedert den Stoff in sieben Kapitel mit Überschriften aus der Internetwelt, denn nach «Einführung» und «Grundlagen» lesen wir über «Provider», «Contents (Internetinhalte)», «Domains», «eCommerce» und «eGovernment». Jedes Kapitel befasst sich mit dem Thema, das man auf Grund des Titels an dieser Stelle erwartet. Wer vom Internet her kommt, sieht sich nicht plötzlich in einer fremden rechtlichen Welt, und der Jurist, der mit Internetfragen konfrontiert wird, kann sich ebenfalls leicht zurecht finden.

Für Fragen aus dem Bereich des Urheberrechts beispielsweise wird man das Kapitel «Contents» aufschlagen, und man findet dort alsbald den entsprechenden Abschnitt («4.2 Urheberrecht»). In einem Schaubild ist das Verhältnis zwischen Urheber, Vermittler und Nutzer dargestellt, und dabei fehlt auch der Prosumer nicht. Der Werkbegriff wird zwar erklärt (Rz. 224), und es findet sich auch der Hinweis, dass Webseiten urheberrechtsfähig sein können, doch der Prosumer, der seinen Webauftritt auch mit Teilen gestaltet, die er anderswo im Internet fand, tut sich schwer, wenn er dem «Grundwissen» entnehmen möchte, wie weit er mit seinen Entlehnungen gehen darf. Die Ratlosigkeit der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung hinsichtlich des richtigen Umgangs mit der verbreiteten Internetpraxis hinterlässt seine Spuren auch im Buch – *Haug* bleibt auf dem gesicherten Boden des Gesetzes. Mehrere Unterabschnitte von «Urheberrecht» gehen auf einzelne Problemkreise ein, so auf Tauschbörsen und Streaming, und die Fundstellen einschlägiger Gerichtsentscheide sind angegeben. Die Aktualität des Buches ist unter anderem erkennbar in der Erwähnung des Leistungsschutzes für Presseverlage (Rz. 261).

Der Abschnitt «Urheberrecht» schließt, wie die meisten anderen Abschnitte, mit einem Beispielfall; hier geht es um eine Tauschbörse. Der Sachverhalt ist so gestaltet, dass verschiedene Fragen zu bearbeiten sind, wie der Lösungsvorschlag veranschaulicht. Die Beispielfälle sind probate Mittel, den Leser aus der juristisch geprägten Welt gleichsam wieder in den Alltag zurückzuführen. Jeder Abschnitt schließt mit einem Summary, der die Kernaussagen in einigen Punkten zusammenfasst.

*Haug's* Buch vermittelt einen verständlich geschriebenen Einblick in die Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Internet angesprochen werden; Kontroversen werden neutral geschildert, denn *Haug* hält sich mit seiner eigenen Ansicht lobenswerterweise sehr zurück. Für einen Ratgeber wie das «Grundwissen» ist diese Haltung durchaus angebracht. Große inhaltliche Lücken sind mir nicht aufgefallen – im Gegenteil scheint mir die Gesetzeslage durchgehend in

gleicher Tiefe dargestellt. Daher ist der Jurist, der sich in das Internetrecht einlesen will, mit dem Buch gut bedient. Für den Internet-Nutzer und -Anbieter hingegen dürfte es oft nicht leicht sein, die praktische Bedeutung einer gesetzlichen Vorschrift zu werten und richtig einzuordnen. Für ihn ist die nüchterne, gleichförmig neutrale Art der Darstellung eher nachteilig. Um auf das Beispiel des Urheberrechts zurückzukommen: Auf gut drei Seiten (112–115) werden die gesetzlichen Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen dargestellt; nicht leicht erkennbar ist, wer dieses Grundwissen im praktischen Internet-Alltag sinnvollerweise anwenden kann. Der Webdesigner mag sich ärgern, wenn seine originelle Idee abgekupfert wird, und der Nachahmer freut sich über die willkommene Inspiration, aber an Schadenersatz wegen Urheberrechtsverletzung denken beide wohl kaum; wenn schon, eher noch an Wettbewerbsrecht. Auch dazu finden sie im Buch, im Abschnitt 6.3, einige Aufklärung.

Nicht mehr Tauschbörsen oder ausgehebelter Kopierschutz, sondern Datenschutz, Cloud-Computing und Internet of Things (eingeschlossen autonom verkehrende Fahrzeuge) werden wohl die Rechtsthemen sein, die uns künftig in der Welt des Internet vermehrt beschäftigen werden. Immerhin werden wir uns mit *Haug's* Buch ein Grundwissen zugelegt haben, dank dessen Hilfe wir für künftige Fragestellungen zumindest über ein juristisches Fundament verfügen.

Dr. *Manfred Hunziker*, Zürich

**Juraschko, Bernd: Praxishandbuch Urheberrecht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen.** de Gruyter Verlag, Berlin 2015, XII + 273 S., ISBN 978-3-11-034669-5, € 99.95/CHF (fPr) 125.–

«Das Urheberrecht ist das Recht des geistig und kulturell Schaffenden. Damit handelt es sich um jene Thematik, die zum zentralen Wirkungsbereich von Bibliotheken und Informationseinrichtungen gehört». Mit dieser Feststellung beginnt *Bernd Juraschko* das Vorwort zu seinem Praxishandbuch. Umso erstaunlicher, dass damit erst jetzt zu diesem Thema ein umfassendes Werk, das sich vornehmlich an Bibliothekare wendet, vorgelegt wird (gab es bislang doch nur die nützliche, aber schmale und schon zehn Jahre alte «Handreichung» von *Gabriele Beger* «Urheberrecht für Bibliothekare»). Der Autor ist Justiziar und Leiter Wissenschaftliche Services der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach und als ausgebildeter Jurist und Bibliothekar prädestiniert für die Aufgabe, Bibliothekaren die Grundgedanken des Urheberrechts ebenso wie dessen praktische Auswirkungen auf ihre tägliche Arbeit zu vermitteln. Beides ist ihm hier trefflich gelungen.